

Satzung

„Förderverein Adelby 1“ e.V.

§ 1

Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen **„Förderverein Adelby 1“ .e.V.**

Der Verein hat seinen Sitz in Flensburg und soll in das Vereinsregister eingetragen und den Zusatz e.V. erhalten.

§ 2

Ziel/Zweck des Vereins

1. Der Verein will die Arbeit und Weiterentwicklung der Adelby 1, Kinder- und Jugenddienste gGmbH fördern und besondere Projekte durch Zuschüsse und Vorfinanzierungen ermöglichen. Der Verein kann diese Aufgaben selbst durchführen oder auf andere Organisationen übertragen.
2. Der Verein bietet den Mitgliedern ein Forum, um ihren Willen zu formulieren und das Zusammenwirken aller Beteiligten im Interesse der von der Adelby 1 Kinder- und Jugenddienste betreuten Menschen und Einrichtungen zu fördern.
3. Der Verein arbeitet eng mit den Gremien der Adelby 1, Kinder- und Jugenddienste gGmbH zusammen
4. Der Verein arbeitet mit anderen Fördervereinen und Institutionen, die ähnliche Intentionen verfolgen zusammen.
5. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
6. Der Verein ist politisch und konfessionell unabhängig.
7. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
8. Mittel des Vereins dürfen ausschließlich für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Zuwendungen aus Mittel des Vereins an Mitglieder sind ausgeschlossen.
9. Es dürfen weiterhin keine Personen durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
2. Die Kündigung der Mitgliedschaft ist zum Ende des Kalenderjahres möglich und bedarf der schriftlichen Form
3. Der Ausschluss eines Mitglieds mit sofortiger Wirkung kann dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grobem Maß gegen die Satzung oder die Vereinsinteressen verstoßen hat. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand in einfacher Mehrheit. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis.

§ 4

Mittel

1. Die zur Erreichung seines Zweckes benötigten Mittel erwirbt der Verein durch
 - Mitgliederbeiträge
 - Spenden
 - Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln
2. Die Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrags beträgt mindestens 15.- € pro Person und wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.
3. Abrechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 7

Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus mindestens 3 Personen. Es können mehr Vorstandsmitglieder gewählt werden. Der Vorstand konstituiert sich selbst. Die Mitgliederversammlung kann Beisitzer in den Vorstand entsenden. Die Beisitzer haben kein Stimmrecht. Der 1. Vorsitzende oder der Stellvertreter vertreten den Verein im Innen- und Außenverhältnis. Die Mitglieder des Vorstands müssen Vereinsmitglieder sein.
2. Der Vorstand wird für die Dauer von drei Jahren gewählt. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf der Amtszeit solange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind und ihre Tätigkeit aufgenommen haben. Eine Wiederwahl des gesamten Vorstandes oder einzelner Mitglieder ist möglich.
3. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er kommt mindestens einmal im Jahr zu einer Sitzung zusammen. Er ist beschlussfähig, wenn drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Er beschließt durch einfache Mehrheit. Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.

Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären.

Gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von den Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 8

Mitgliederversammlung

1. Mindestens einmal im Jahr hat eine ordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden. Außerordentliche Mitgliederversammlungen haben stattzufinden, wenn der Vorstand dies im Vereinsinteresse für notwendig hält. Oder eine außerordentliche Mitgliederversammlung auf schriftlichen Antrag von mindestens 25% der stimmberechtigten Mitglieder, unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt wird.
2. Mitgliederversammlungen sind grundsätzlich unter Einhaltung einer Mindestfrist von zwei Wochen schriftlich und unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung durch den Vorstand einzuberufen.
3. Beschlüsse in der Mitgliederversammlung sind in einfacher Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder zu fassen. In der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder stimmberechtigt. Sie haben das Recht gegenüber dem Vorstand in der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden.
4. Einberufene Mitgliederversammlungen sind grundsätzlich ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
5. Über den Ablauf einer jeden Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Protokollführer und Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.
6. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes
 - b) Abnahme des geprüften Rechnungsabschlusses für das abgelaufene Geschäftsjahr
 - c) Entlastung des Vorstandes
 - d) Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
 - e) Beschlussfassung über Änderung der Satzung oder Auflösung des Vereins
 - f) Wahl des Vorstandes
7. Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Vereinsorgan und grundsätzlich für alle Aufgaben des Vereins zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden.
8. Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt der / dem Vorsitzenden oder einer ihrer / seiner Stellvertreter. Sie / er kann einen Versammlungsleiter wählen.

§ 9 Kassenprüfung

Über die Mitgliederversammlung ist ein Kassenprüfer für die Dauer von 3 Jahren zu wählen, der nicht dem Vorstand angehört.

Der Kassenprüfer hat die Aufgabe, die Kassen jährlich zu prüfen und der Mitgliederversammlung davon einen Bericht vorzulegen.

§ 10 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des bisherigen Zwecks, fällt das Vereinsvermögen an Adelby 1, Kinder und Jugenddienste gGmbH. Eine Auflösung des Vereins kann nur durch eine zu diesem Zweck einberufene außerordentliche Mitgliederversammlung geschehen. Die Abstimmung muss eine Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder ergeben.

§ 11 Gerichtsstand/Erfüllungsort

Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Flensburg.

Vorstehender Satzungsinhalt wurde von der Mitgliederversammlung am 21.06.2016 beschlossen.